



- gegründet 22. September 1967

Satzung

SATZUNG

des Tennis-Club Bordesholm e.V.

§ 1 NAME

1. Der Verein ist unter der Bezeichnung
„Tennis-Club Bordesholm e.V.“
im Vereinsregister des Amtsgerichts Kiel eingetragen unter 503 VR 306 RD.
2. Die Farben des Clubs sind blau-weiß.

§ 2 SITZ

Sitz des Vereins ist Bordesholm.

§ 3 ZWECK UND ZIELE

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO) und zwar insbesondere durch Förderung des Tennissports.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein hat als eigene Abteilung eine besondere Jugendgruppe, die vom Jugendwart / den Jugendwarten betreut wird. Der Verein bezweckt die freiwillige selbstständige Übernahme und Ausführung der Aufgaben der freien Jugendhilfe und strebt die Verwirklichung der in den Richtlinien des Landesjugendamtes geforderten Bedingungen an.

§ 4 GESCHÄFTSJAHR

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Anmerkung: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wählen wir im folgenden Text durchgehend die männliche Form zur Bezeichnung der Ämter.

§ 5 MITGLIEDSCHAFT

1. Dem Verein kann jede natürliche Person angehören.
2. Folgende Arten der Mitgliedschaft sind möglich:
 - a) Ehrenmitgliedschaft,
 - b) Aktive Mitgliedschaft,
 - c) Passive Mitgliedschaft.
3. Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten, der darüber endgültig entscheidet.
4. Die Ehrenmitgliedschaft wird durch die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder zuerkannt.

§ 6 RECHTE DER MITGLIEDER

1. Alle Mitglieder haben Anspruch auf die Benutzung der Anlagen und der Clubräume im Rahmen des Clubbetriebes sowie auf Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins.
2. Passive Mitglieder haben ohne besondere Genehmigung des Vorstandes keine Spielberechtigung auf der Außenanlage.
3. Jedes Mitglied, mit Ausnahme der Jugendlichen unter 18 Jahren, hat in der Mitgliederversammlung volles Stimmrecht.
Bei der Wahl der Jugendwarte sind auch die Jugendlichen ab dem erreichten 14. Lebensjahr stimmberechtigt.

§ 7 PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Bestimmungen der Satzung, der Spiel- und Platzordnung und den Beschlüssen der Organe des Vereins Folge zu leisten und die Interessen des Vereins nach besten Kräften zu fördern.
2. Die Bestimmungen der vom Vorstand und vom Sportausschuss jährlich herauszugebenden Spiel- und Platzordnung sind für alle Mitglieder verbindlich.
3. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Anlagen und Einrichtungen des Clubs pfleglich zu behandeln und zu benutzen.
4. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die wirtschaftliche Verwaltung des Vereins zu unterstützen, insbesondere durch Erteilung einer Konto-Einzugsermächtigung.

§ 8 BEITRÄGE

1. Jedes Mitglied, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, ist verpflichtet, an den Verein den Jahresbeitrag zu zahlen.
2. Die Beitragshöhe wird von Jahr zu Jahr durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass beim Eintritt in den Verein ein einmaliger Aufnahmebeitrag zu entrichten ist, dessen Festlegung wie die der Jahresbeiträge erfolgt.

§ 9 AUSTRITT UND AUSSCHLUSS

1. Die Mitgliedschaft kann nur zum 30. Juni oder zum 31. Dezember des Jahres gekündigt werden. Der Vorstand kann Ausnahmen zulassen, insbesondere bei Krankheit, Versetzung, Fortzug u.a.
Im Falle einer Beitragserhöhung kann die Mitgliedschaft fristlos gekündigt werden.
2. Die Kündigung ist in jedem Falle schriftlich an den Vorstand zu richten und zwar spätestens 6 Wochen vor dem 30. Juni oder 31. Dezember eines jeden Jahres.
3. In folgenden Fällen kann der Vorstand ein Mitglied ohne Einhaltung einer Frist ausschließen:
 - a) wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Zahlungsaufforderung durch den Kassenwart länger als 3 Monate mit der Beitragszahlung im Rückstand ist.
 - b) wenn ein Mitglied Ansehen oder Interessen des Vereins in erheblicher Weise schädigt.Die Verpflichtung zur Beitragszahlung für das laufende Geschäftsjahr wird durch den Ausschluss nicht berührt.

§ 10 ORGANE

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

§ 11 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Jährlich einmal findet die Mitgliederversammlung im ersten Quartal statt. Sie ist vom 1.Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung vom 2.Vorsitzenden einzuberufen und zu leiten.
2. Die Einberufung muss mindestens 2 Wochen vor dem Zeitpunkt der Versammlung jedem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden.
3. Die Stimmberechtigung ergibt sich aus § 6 dieser Satzung.
4. Folgende Punkte müssen in der Tagesordnung der Mitgliederversammlung enthalten sein:
 - a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,
 - b) Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Neuwahlen,
 - e) Festsetzung der Beiträge und Gebühren für das laufende Jahr,
 - f) Haushaltsvoranschlag.
5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden.

Auf Antrag von mindestens 20 Mitgliedern ist der Vorstand verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Einer besonderen Frist bedarf es in diesen Fällen nicht, soweit nichts anderes in dieser Satzung bestimmt ist.

§ 12 DER VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - a) 1.Vorsitzender
 - b) 2.Vorsitzender
 - c) Kassenwart
 - d) 1.Jugendwart
 - e) 2.Jugendwart
 - f) Sportwart
 - g) Technischer Wart
 - h) Platzwart
 - i) Schriftwart
 - j) Pressewart.

Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung bis zu zwei Beisitzer als stimmberechtigte Vorstandsmitglieder wählen.

Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1.Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart; je zwei von ihnen können den Verein nach außen wirksam vertreten.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so soll der Nachfolger in der nächsten Mitgliederversammlung gewählt werden.
4. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt, zunächst der 1.Vorsitzende, der Kassenwart, der 1.Jugendwart, der Technische Wart und der Pressewart.

Im folgenden Jahr sind der 2.Vorsitzende, der 2.Jugendwart, der Sportwart, der Platzwart und der Schriftwart zu wählen.

Die Wahlen erfolgen in offener Abstimmung. Auf Antrag von mindestens 3 Mitgliedern ist in geheimer Wahl abzustimmen.

§ 13 DER SPORTAUSSCHUSS

1. Der Sportausschuss steht dem Sportwart und den Jugendwarten beratend zur Seite.
Er besteht aus mindestens 3 Mitgliedern und wird in der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Es steht dem Sportausschuss frei, sich selbst einen Vorsitzenden zu wählen.
2. Folgende Aufgaben obliegen dem Sportwart, den Jugendwarten und dem Sportausschuss gemeinsam:
 - a) Aufstellung der jährlich zu Saisonbeginn herauszugebenden Spiel- und Platzordnung,
 - b) Ansetzung von Freundschaftsspielen aller Art.

§ 14 KASSENPRÜFER

1. Von der Mitgliederversammlung sind insgesamt 2 Kassenprüfer zu wählen, die die Kassenführung des Vereins zu prüfen und der Mitgliederversammlung hierüber Bericht zu erstatten haben.

Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt für die Dauer von jeweils 2 Jahren, wobei jedes Jahr einer zu wählen ist.

2. Vorstandsmitglieder dürfen nicht gleichzeitig Kassenprüfer sein.

§ 15 SATZUNGSÄNDERUNGEN

1. Beabsichtigte Satzungsänderungen müssen den Mitgliedern spätestens mit der Tagesordnung der betreffenden Mitgliederversammlung im Wortlaut mitgeteilt werden.
2. Für Satzungsänderungen ist 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 16 AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss von mindestens der Hälfte der Mitglieder unterzeichnet beim Vorstand eingereicht werden.
2. Im Falle einer Auflösung des Vereins, für welche 2/3-Mehrheit erforderlich ist, oder bei Wegfall des Vereinszwecks fällt das Vermögen des Vereins -ausschließlich bestimmt für die Förderung des Tennissports- an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine als steuerbegünstigt besonders anerkannte Körperschaft.